A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH. — **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

2. JAHRGANG **NR. 7** **1. JULI 1939**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XXI.

Zur Berufung auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordates genügt, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit wenigstens teilweise durch Mißwirtschaft verursacht worden ist, insbesondere dann, wenn die Lebensführung der unterstützten Person auch in anderer Beziehung nicht einwandfrei ist (Basel-Landschaft c. Basel-Stadt i. S. M. S., von Sissach, in Basel, vom 2. Mai 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

Wwe. M. S., geb. S., ist am 1. Juni 1879 in Basel geboren. Sie war von Geburt Bürgerin von Basel und hat immer in Basel gewohnt. Sie verehelichte sich am 28. Juli 1904 mit J. S., von Sissach (Basel-Landschaft), der am 14. November 1937 gestorben ist. Der Ehemann war in leitender Stellung bei der Aktienbrennerei in Basel; zu seinen Lebzeiten befanden sich die Eheleute in guten Verhältnissen. Der Witwe wird jedoch keine Rente ausgerichtet. Aus der Ehe ist eine nunmehr verheiratete Tochter hervorgegangen.

Ein Gesuch der Witwe S. um Wiederaufnahme in das Bürgerrecht von Basel ist am 7. Juni 1938 wegen schlechten Leumundes abgewiesen worden. Es wurde festgestellt, „die Frau sei verschwenderisch, verschleudere ihr Geld auf leichtsinnige Weise, habe ein böses Maul und in jüngeren Jahren einen unsittlichen Lebenswandel geführt". Frau S. ist am 21. April 1921, also während sie verehelicht war, vom Basler Polizeidepartement wegen Unzucht mit drei Tagen Haft bestraft worden, weil sie im gleichen Jahr mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt hatte. Als der Ehemann starb, wurden der Witwe aus der Erbschaft 7000 Franken in bar ausbezahlt. Die Aushändigung dieser Erbschaft erfolgte in Teilzahlungen, wovon die letzte am 3. März 1938 stattfand. Zu Anfang Oktober 1938 war diese Erbschaft gänzlich aufgebraucht. Schon zu Lebzeiten des Ehemannes soll Frau S. einen beträchtlichen Teil des ehelichen Vermögens durch ihre Verschwendungssucht verschleudert haben.

Im November 1938 wurde Wwe. S. unterstützungsbedürftig. Am 24. November 1938 mußte sie sich für einige Zeit (bis Januar 1939) in Spitalpflege begeben. Sie leidet an einer chronischen Herzkrankheit und an Zuckerkrankheit. Dieses Leiden tritt in wechselnder Stärke auf. Der behandelnde Arzt berichtet: „. . . In diesem Zeitabschnitt (Ende Februar und Anfang März 1938) war bei Frau S. die geistige Fähigkeit und Beurteilung ihrer Lage bestimmt herabgesetzt, besonders da damals noch eine starke Schlaflosigkeit bestanden hat. Deshalb ist

sicher anzunehmen, daß damals bei Frau S. die Zurechnungsfähigkeit wesentlich vermindert war und ihre Beschlüsse und Handlungen nicht anerkannt werden dürfen."

Um die Unterstützungsbedürftigkeit der Wwe. S. anzumelden, erschien im Oktober 1938 zunächst deren Liebhaber, ein gewisser J., auf der Armenpflege. J. ist mehrmals vorbestraft wegen Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung und Betrugs. Er soll früher in eine dubiose Heiratsgeschichte verwickelt gewesen sein und neulich einen Erpressungsversuch unternommen haben, um eine Wiederaufnahme der Teilung der Erbschaft S. zu erwirken. J. ist bevormundet.

Der Assistentin der Armenpflege, die Frau S. daheim besuchte, machte diese einen dubiosen, ordinären Eindruck. Frau S. verlangte, daß an einer ganzen Reihe von Orten keine Erkundigungen über sie eingezogen würden, weil man dort mit ihr verfeindet sei. Sie behauptete der Assistentin gegenüber, sie halte kein Dienstmädchen; später stellte sich heraus, daß sie dennoch ein solches angestellt hatte.

Zeugen gegenüber hat Frau S. geäußert, sie werde mit ihrem Geld so rasch als möglich fertig werden, damit ihr Schwiegersohn sie erhalten müsse.

Am 4. Februar 1939 beschloß der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Heimschaffung der Wwe. S. wegen fortgesetzter Mißwirtschaft im Sinne von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Basel-Landschaft versucht Frau S. damit zu entschuldigen, daß diese nach dem Tode des Ehemannes sich begreiflicherweise den veränderten Verhältnissen nicht sofort habe anpassen können, sie habe auch auf die Hilfe begüterter Verwandter gehofft. Außerdem habe sie bei der Krankheit und dem Tode des Ehemannes große Auslagen gehabt. Um grobes Selbstverschulden auszuschließen, verweist Basel-Landschaft auf das oben angeführte ärztliche Zeugnis.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Verschwendungssucht, also Mißwirtschaft im Sinne von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates, ist hinlänglich festgestellt. Es ist auch klar, daß deswegen die Unterstützungsbedürftigkeit früher begonnen hat, als dies bei sparsamer Lebensweise der Frau S. der Fall gewesen wäre; die Unterstützungsbedürftigkeit ist also wenigstens teilweise durch die Mißwirtschaft direkt verursacht.

Die Ableugnung des Dienstmädchens gegenüber der Assistentin der Armenpflege bedeutet eine bewußte Täuschung. Ferner ist die Lebensführung der Frau S. auch in sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei. Wenn auch die Strafe wegen Unzucht weit zurückliegt, so muß doch aus den Beziehungen der Frau zu dem schlecht beleumdeten J. geschlossen werden, daß ihre Sinnesart nicht viel anders geworden ist.

Die herabgesetzte Zurechnungsfähigkeit kann auch nach dem ärztlichen Zeugnis nur vorübergehend gewesen sein und schließt daher das Verschulden der Frau S. für ihr nicht einwandfreies Verhalten, das sich über Jahre erstreckte, nicht aus. Das Gesamtbild ist so, daß das Vorliegen genügender Heimschaffungsgründe gemäß Art. 13, Abs. 1, bejaht werden muß und dem Wohnkanton die wohnörtliche Unterstützung wegen Unwürdigkeit der Unterstützten nicht zuzumuten ist (vgl. den Departementsentscheid vom 29. April 1938, i. S. Basel-Landschaft gegen Basel-Stadt, i. S. M. H.[1]).

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

---

[1]) Vgl. 1. Jahrgang, Nr. XVII, S. 57.